

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an die Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- Einführung einer Genehmigungspflicht für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Rumänien und den Ländern der ehemaligen UdSSR
- Aufhebung der nationalen mengenmäßigen Beschränkungen für EGKS-Stahlerzeugnisse aus früheren Staatshandelsländern
- Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern
- Anpassung der Genehmigungspflichten auf dem Textilsektor an die zum 1. Januar 1993 wirksam gewordenen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Lieferländern
- Umsetzung des Textilabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Mongolei
- Einführung eines Einfuhrerklärungserfordernisses für bestimmte Thunfisch- und Sardinenkonserven mit Ursprung in Drittländern

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 30. März 1993 — 021 (412) — 651 09 — Ei 120/93 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 26. März 1993 im Bundesanzeiger Nr. 59.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

- Aufhebung der Einfuhrüberwachung für bestimmte Schuhe mit Ursprung in Südkorea, Taiwan und China sowie für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 23. März 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BANz S. 9757) wird wie folgt geändert:

1. Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Einfuhrbeschränkungen können sich auch aus der Warenliste in Verbindung mit der Länderliste AKP ergeben.“

b) In Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „in der CSFR“ durch die Wörter „in der Tschechischen Republik, der Slowakei“ ersetzt.

2. Teil II (Länderlisten) wird wie folgt geändert:

a) Die Länderliste A/B wird wie folgt geändert:

aa) Die Länderangabe „025 Färöer Faroer“ wird durch die Länderangabe „041 Färöer Faroer“ ersetzt.

bb) Die Länderangabe „090 Jugoslawien Jugosl“ wird gestrichen.

cc) Nach der Länderangabe „377 Mayotte Mayott“ wird die Länderangabe „096 Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Mazed“ eingefügt.

dd) Nach der Länderangabe „248 Senegal Seneg“ wird die Länderangabe „094 Serbien und Montenegro SerbM“ eingefügt.

b) Die Länderliste C wird wie folgt geändert:

aa) Die Länderangabe „075 Russische Föderation RussF“ wird durch die Länderangabe „075 Rußland Russld“ ersetzt.

bb) Nach der Länderangabe „075 Rußland Russld“ wird die Länderangabe „063 Slowakei Slowak“ eingefügt.

cc) Die Länderangabe „062 Tschechoslowakei CSFR“ wird durch die Länderangabe „061 Tschechische Republik Tsche“ ersetzt.

dd) In der Länderangabe „073 Weißrußland WRuss“ wird nach der Angabe „Weißrußland“ die Angabe „(Belarus)“ eingefügt.

c) Nach der Länderliste C wird folgende neue Länderliste eingefügt:

„Länderliste AKP (afrikanische, karibische und pazifische Staaten)

Äquatorialguinea
Äthiopien
Angola
Antigua und Barbuda
Bahamas
Barbados
Belize
Benin
Botsuana
Burkina Faso
Burundi
Dominica
Dominikanische Republik
Dschibuti
Elfenbeinküste
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Grenada
Guinea
Guinea-Bissau
Guyana
Haiti
Jamaika
Kamerun
Kap Verde

Kenia
Kiribati
Komoren
Kongo
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Namibia
Niger
Nigeria
Papua-Neuguinea
Ruanda
Salomonen
Sambia
São Tomé und Príncipe
Senegal
Seschellen
Sierra Leone
Simbabwe
Somalia
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Sudan
Surinam
Swasiland
Tansania
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tuvalu
Uganda
Vanuatu
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik“.

3. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

- a) In Anmerkung 3 werden die Wörter „Jugoslawien (ausgenommen Serbien und Montenegro)“ durch die Wörter „das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ ersetzt.
- b) In den Anmerkungen 5 und 62 wird die Länderangabe „Russische Föderation“ durch die Länderangabe „Rußland“ ersetzt und nach der Länderangabe „Weißrußland“ die Angabe „(Belarus)“ eingefügt.
- c) Anmerkung 14 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, es sei denn, daß Ursprungsland ein Land der Länderliste AKP, Algerien, Marokko, Tunesien oder die Türkei ist.“

d) Anmerkung 15 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrerklärung ist nur erforderlich für Konserven von Sardinen der Art *Sardina pilchardus* Walbaum.“

e) Anmerkung 16 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrerklärung ist nur erforderlich für Konserven von Thunfisch der Gattung *Thunnus*, von echtem Bonito (*Euthynnus pelamis*) und von anderen *Euthynnus*-Arten.“

f) In Anmerkung 31 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrerklärung ist erforderlich, es sei denn, daß Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelszone EFTA ist, oder die Einfuhr aufgrund der Anmerkungshinweise in Spalte 4 der Genehmigung bedarf.“

g) Die Anmerkungen 32, 49, 50 und 72 werden wie folgt gefaßt:

„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

h) Anmerkung 33 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan oder Weißrußland (Belarus) ist.“

i) Anmerkung 35 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Rumänien ist.“

k) Anmerkung 36 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Bulgarien ist.“

l) In Anmerkung 75 wird die Länderangabe „Jugoslawien“ durch die Länderangabe „das Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ ersetzt.

m) Anmerkung 89 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Nordkorea oder Kuba ist.“

n) Anmerkung 91 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Mongolei ist.“

o) In Anmerkung 98 wird die Länderangabe „Tschechoslowakei“ durch die Länderangabe „Tschechische Republik oder die Slowakei“ ersetzt.

4. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 0203 29 55 und 0203 29 59 in Spalte 5 die Angabe „EKM“ gestrichen.

5. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 1604 13 11, 1604 13 19 und 1604 20 50 in

- Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG 14) 15)“ eingefügt.
6. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 1604 14 11, 1604 14 19, 1604 19 30 und 1604 20 70 in Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG 14) 16)“ eingefügt.
 7. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern der nachstehend aufgeführten Textilkategorien in Spalte 4 jeweils der angegebene Anmerkungshinweis gestrichen:

Textilkategorien 36 und 115: Anmerkungshinweis 81
 Textilkategorie 67: Anmerkungshinweise 83 und 98
 Textilkategorie 68: Anmerkungshinweis 87
 Textilkategorie 100: Anmerkungshinweis 83.
 8. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern der Textilkategorie 100 in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis „51)“ eingefügt.
 9. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern der Textilkategorie 5 in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis „91)“ eingefügt.
 10. In Teil III (Warenliste) wird bei der Warennummer 6405 20 91 in Spalte 5 die Angabe „EEG 49)“ gestrichen.
 11. In Teil III (Warenliste) wird bei den betroffenen Warennummern im Kapitel 64 in Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG 50) 72)“ gestrichen.
 12. In Teil III (Warenliste) wird bei den betroffenen Warennummern im Kapitel 72 in Spalte 4 jeweils die Angabe „+“ gestrichen.
 13. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern

7207 19 11, 7207 19 15, 7207 19 31, 7207 20 51 bis 7207 20 57, 7207 20 71, 7208 11 00 bis 7208 90 10, 7209 11 00 bis 7209 90 10, 7210 11 10, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 20 10, 7210 31 10, 7210 39 10, 7210 41 10, 7210 49 10, 7210 50 10, 7210 60 11, 7210 60 19, 7210 70 31, 7210 70 39, 7210 90 31 bis 7210 90 39, 7211 11 00, 7211 12 10, 7211 19 10 bis 7211 30 10, 7211 41 10, 7211 41 91, 7211 49 10, 7211 90 11, 7212 10 10, 7212 10 91, 7212 21 11, 7212 29 11, 7212 30 11, 7212 40 10, 7212 40 91, 7212 50 31, 7212 50 51, 7212 60 11, 7212 60 91, 7213 10 00 bis 7213 50 90, 7214 20 00 bis 7214 60 00, 7215 90 10, 7216 10 00 bis 7216 50 90, 7216 90 10, 7218 90 50, 7219 11 10 bis 7219 35 90, 7221 00 10, 7221 00 90, 7222 10 11 bis 7222 10 99, 7222 30 10, 7222 40 11 bis 7222 40 30, 7224 90 31, 7224 90 39, 7225 10 10, 7225 20 20, 7225 30 00, 7225 40 70, 7225 40 90, 7227 10 00 bis 7228 10 30, 7228 20 11 bis 7228 20 30, 7228 30 20 bis 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80 10, 7228 80 90, 7301 10 00

in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis „33)“ eingefügt.
 14. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern

7207 19 31, 7207 20 71, 7208 11 00 bis 7208 33 99, 7208 41 00 bis 7208 43 99, 7211 11 00, 7211 12 10, 7211 19 10, 7211 21 00, 7211 22 10, 7211 29 10, 7216 31 11 bis 7216 33 90, 7219 11 10 bis 7219 14 90, 7225 10 10, 7225 20 20, 7225 30 00

in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis „35)“ eingefügt.
 15. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern

7208 11 00 bis 7208 33 99, 7208 41 00 bis 7208 43 99, 7211 11 00, 7211 12 10, 7211 19 10, 7211 21 00, 7211 22 10, 7211 29 10, 7219 11 10 bis 7219 14 90, 7225 10 10, 7225 20 20, 7225 30 00

in Spalte 4 jeweils der Anmerkungshinweis „36)“ eingefügt.
 16. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 7224 90 39 und 7226 20 20 in Spalte 5 jeweils die Angabe „EE 31)“ eingefügt.
 17. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 7226 20 80, 7226 99 80, 7228 60 81 und 7228 60 89 in Spalte 5 jeweils die Angabe „EE 31)“ gestrichen.
 18. In Teil III (Warenliste) wird bei den Warennummern 7601 10 00, 7601 20 10 und 7601 20 90 in Spalte 5 jeweils die Angabe „EEG 32)“ gestrichen.
 19. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern 8527 11 10 und 8527 21 10 in den Spalten 2 und 3 jeweils wie folgt gefaßt:

„--- mit Laser-Tonabnehmersystem ... 18“.
 20. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern 8527 11 90 und 8527 21 90 in den Spalten 2 und 3 jeweils wie folgt gefaßt:

„--- andere ... 18“.
 21. In Teil III (Warenliste) wird die Warennummer 8527 31 10 in den Spalten 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„--- mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse ... 18“.
 22. In Teil III (Warenliste) wird die Warennummer 8527 31 91 in den Spalten 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„--- mit Laser-Tonabnehmersystem ... 18“.
 23. In Teil III (Warenliste) wird die Warennummer 8527 31 99 in den Spalten 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„--- andere ... 18“.
 24. In Teil III (Warenliste) werden vor der Warennummer 8710 00 00 die Wörter „Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon:“ gestrichen.

chen und die Warennummer 8710 00 00 wie folgt gefaßt:

„Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon . . . 16“.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. März 1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet im wesentlichen die Anpassung von deutschem Einfuhrrecht an das EG-Recht sowie an Festlegungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für bestimmte Erzeugnisse im Geltungsbereich des EGKS-Vertrages.

Aufgrund eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten werden mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Rumänien und den zwölf Republiken der ehemaligen UdSSR eingeführt. Gleichzeitig werden die noch für EGKS-Stahlerzeugnisse bestehenden nationalen Beschränkungen aufgehoben bzw. durch das gemeinschaftliche Genehmigungserfordernis ersetzt. Die gemeinschaftliche Überwachung für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern wird gemäß Empfehlung der Kommission fortgeführt.

Auf dem Textilsektor werden die Genehmigungspflichten an die zum 1. Januar 1993 wirksam gewordenen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und den Lieferländern angepaßt. Insbesondere wird das Textilabkommen zwischen der EG und der Mongolei in nationales Recht umgesetzt.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Einfuhr bestimmter Thunfisch- und Sardinenkonserven mengenmäßig beschränkt.

Die vorherigen Einfuhrüberwachungen für bestimmte Schuhe mit Ursprung in Südkorea, Taiwan und China sowie für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion werden aufgehoben.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen bei Stahl und Fischkonserven auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in ihrem Umfang nicht absehbar. Gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr sind sie jedoch als gering einzuschätzen. Die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für EGKS-Stahlerzeugnisse und Fischkonserven kann auf diesen Sektoren tendenziell zu Preiserhöhungen führen, ohne daß sich der Umfang im vorhinein quantifizieren läßt.

Die Aufhebung der vorherigen Einfuhrüberwachungen für Schuhe und Aluminium führt tendenziell zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung. Der Umfang dieser Entlastungen ist jedoch gemessen an den Gesamtkosten der Einfuhr so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau davon nicht zu erwarten sind. Im einzelnen sind die Auswirkungen ebenfalls nicht zu quantifizieren.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 Buchstaben a und b sowie Nummer 3 Buchstaben a, b, l und o

Durch Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik wird eine Anpassung der Länderlisten A/B und C erforderlich. Es werden insbesondere die Angaben zum ehemaligen Jugoslawien sowie zur ehemaligen CSFR an die geänderten politischen Verhältnisse angepaßt. Die Änderungen in der Anwendung der Einfuhrliste sowie in den Anmerkungen 5, 62, 75 und 98 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstaben c, d und e sowie Nummern 5 und 6

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3900/92 vom 23. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 392 S. 26) hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Thunfisch-, Bonito- und Sardinenkonserven der angegebenen Warennummern mit Ursprung in Drittländern mit Ausnahme der AKP-Staaten, Algeriens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei mengenmäßig beschränkt und von der Vorlage einer Einfuhrerklärung abhängig gemacht. Das Einfuhrerklärungs-erfordernis ergibt sich aus den Anmerkungen 14 bis 16.

Zu Nummer 3 Buchstabe f sowie Nummern 16 und 17

Die für bestimmte EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern vorgesehene gemeinschaftliche Überwachung wird in Umsetzung der Empfehlung Nr. 3772/92/EGKS der Kommission vom 22. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 383 S. 39) fortgeführt. Da die vorherige Überwachung EG-weit harmonisiert und insbesondere die Ausstellung der Einfuhrdokumente nach einheitlichen Bedingungen erfolgen soll, wird Anmerkung 31 entsprechend angepaßt.

Mit den Nummern 16 und 17 wurde der bisher von der gemeinschaftlichen Überwachung erfaßte Warenkreis an die neue Rechtsgrundlage angepaßt.

Zu Nummer 3 Buchstabe g und Nummer 10

Die von der Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2327/92 vom 5. August 1992 (ABl. EG Nr. L 223 S. 13) eingeführte vorherige gemeinschaftliche Überwachung für Pantoffeln und andere Hausschuhe mit

Ursprung in der Volksrepublik China ist zum 31. Dezember 1992 ausgelaufen. Eine Verlängerung der Überwachung ist nicht erfolgt, so daß das Einfuhrerklärungsfordernis entfällt.

Zu Nummer 3 Buchstabe g und Nummer 11

Die von der Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 1735/90 vom 21. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 161 S. 12) eingeführte vorherige gemeinschaftliche Überwachung für bestimmte Schuharten mit Ursprung in Südkorea und Taiwan ist zum 31. Dezember 1992 ausgelaufen. Eine Verlängerung der Überwachung ist nicht erfolgt, so daß das Einfuhrerklärungsfordernis entfällt.

Zu Nummer 3 Buchstabe g und Nummer 18

Die von der Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 958/92 vom 14. April 1992 (ABl. EG Nr. L 102 S. 31) eingeführte vorherige gemeinschaftliche Überwachung für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion ist zum 31. Dezember 1992 ausgelaufen. Eine Verlängerung der Überwachung ist nicht erfolgt, so daß das Einfuhrerklärungsfordernis entfällt.

Zu Nummer 3 Buchstaben h, i und k sowie Nummern 13, 14 und 15

In Umsetzung des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 396 S. 48) i. V. m. der Mitteilung des Rates (ABl. EG Nr. C 17 S. 1) werden die Einfuhren bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in den Ländern der ehemaligen UdSSR, Bulgarien und Rumänien mengenmäßig beschränkt und von der Vorlage einer Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht.

Zu Nummer 3 Buchstaben m und n sowie Nummer 9

Nach Abschluß des Textilabkommens zwischen der EG und der Mongolei kann das Land in Anmerkung 89 gestrichen werden. Das Genehmigungserfordernis für Textilwaren mit Ursprung in der Mongolei wird in Anmerkung 91 festgelegt. Die Warennummern der nach dem Abkommen beschränkten Kategorie werden dementsprechend mit diesem Anmerkungshinweis versehen.

Zu Nummer 4

Bei den genannten Warennummern ist das Erfordernis der Abgabe einer Einfuhrkontrollmeldung entfallen.

Zu Nummern 7 und 8

Das mit der Einhundertzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vorgesehene Textileinfuhrregime wurde auf der Grundlage der zum 31. Dezember 1992 auslaufenden Textilabkommen festgelegt.

Nachdem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Lieferländern zum 1. Januar 1993 neue Abkommen bzw. Anschlußabkommen über den Handel mit Textilwaren ausgehandelt wurden, wird eine Anpassung der Einfuhrregelung für Textilwaren erforderlich.

Zu Nummer 12

Das bisher für Eisen und Stahl des EGKS-Sektors vorgesehene umfassende Genehmigungserfordernis für die Länder der Länderliste C mit Ausnahme Polens, der Slowakei und der Tschechischen Republik wird gestrichen. Eisen- und Stahleinfuhren aus Albanien, China, Estland, Kuba, Lettland, Litauen, der Mongolei, Nordkorea und Vietnam sind also liberalisiert. Gegenüber den Ländern der ehemaligen UdSSR, Bulgarien und Rumänien wird die Kontingentierung auf EG-Ebene aufrechterhalten und zum Teil erweitert (vgl. zu Nummer 3 Buchstaben h, i und k sowie Nummern 13, 14 und 15).

Zu Nummern 19, 20, 21, 22 und 23

Da mit der Einhundertzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste die Einfuhrkontrollmeldungen für die der Vergütungspflicht nach § 54 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz unterliegenden Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte entfallen sind, ist bei diesen Geräten die Unterteilung in Spalte 2 (Warenbezeichnung) nach Systemen mit Aufzeichnungsvorrichtung und anderen nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 24

Die Warennummer 87 10 00 00, die aufgrund eines drucktechnischen Versehens mit der Einhundertzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste falsch gefaßt war, wird richtiggestellt.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Bestimmungen nach Artikel 1 Nr. 7 treten rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft, da die zugrundeliegenden Textilabkommen ebenfalls auf diesen Zeitpunkt abstellen.